



Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
www.bge.de

Ansprechpartner

Durchwahl

Fax

E-Mail @bge.de

Mein Zeichen

SG02101/26-3/16-2020#144

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum 7. Januar 2021

Kategorisierung von entscheidungserheblichen Daten im Rahmen des Standortauswahlverfahrens nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BGE ist als Vorhabenträgerin gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Standortauswahlgesetz (StandAG) verpflichtet, alle „entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen“, insbesondere die entscheidungserheblichen geologischen Daten, die für die Ermittlung der Teilgebiete nach § 13 StandAG herangezogen wurden, zu veröffentlichen. In den Datenberichten, die gemeinsam mit dem Zwischenbericht am 28.09.2020 veröffentlicht wurden, konnte nur ein kleiner Teil dieser Tatsachen und Erwägungen in Form von Daten veröffentlicht werden. Vor dem Anfang Februar 2021 anstehenden ersten Beratungstermin des Beteiligungsformaten Fachkonferenz Teilgebiete sollen erhebliche Anteile der entscheidungserheblichen Daten veröffentlicht werden.

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen eine aktualisierte Tabelle mit Kategorisierungsvorschlägen. Zur Erleichterung der Identifikation der Daten wurden in der Ihnen bekannten Excel-Tabelle die Spalten „DatenZeileID“, „DateiName“ und „DateiPfad“ ergänzt (siehe Tabelle 1). Das Excel Tabellenblatt „_alle“ zeigt eine Gesamtdarstellung sämtlicher für die Ermittlung von Teilgebieten als entscheidungserheblich markierten Daten aus ihrem Bundesland. In dem Ta-



ellenblatt „_ohne_Bescheide“ befindet sich eine Auflistung der Daten, zu denen Ihre Kategorisierung noch erforderlich ist. Wir bitten Sie wie gehabt Ihre Informationen nur in die gelb eingefärbten Spalten einzutragen, die nun zusätzlich die Vorsilbe „Amt“ beinhalten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen auf Basis der aktualisierten Tabellen mit Kategorisierungsvorschlägen eine Priorisierung für die Kategorisierung der verbleibenden Daten ermöglichen. Sie erhalten die aktualisierten Kategorisierungsvorschläge für die Ihrer Behörde zugeordneten Daten in digitaler Form als Excel-Spreadsheet und im PDF-Format. Das Augenmerk bei der fortschreitenden Veröffentlichung geologischer Daten liegt nun insbesondere auf den nichtstaatlichen Daten. Nach unserem Kenntnisstand ist die Zuständigkeit in Ihrem Bundesland bereits geregelt. Wir bitten Sie um eine kurzfristige Mitteilung, bis zum 14.01.2021, zum voraussichtlichen Übermittlungsstand der Kategorisierungsbescheide für nichtstaatliche geologische Daten bis zum Stichtag 20.01.2021. Da wir für die Umsetzung der Bereitstellung der Daten voraussichtlich etwa zehn Werktage benötigen, ist dies der letztmögliche Zeitpunkt um eine Bereitstellung von Daten zur Fachkonferenz Teilgebiete am 5. und 6. Februar 2021 zu realisieren.

Im Zusammenhang mit der Einordnung aufkommender Fragen von Daten zu bergbaulicher Tätigkeit haben sich im September 2020, Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), der Länder und der BGE besprochen. Im Nachgang konkretisierte die BGE ihre Position mit einer Darstellung der „Ankerdaten“ oder „Ankerpunkte“, welche die BGE für die Anwendung des Ausschlusskriteriums § 22 Abs. 2 Nr. 3 StandAG „Einflüsse aus gegenwärtiger oder früherer bergbaulicher Tätigkeit“ verwendet hat. Das BMWi hat diese Darstellung schriftlich bewertet. Nach Ansicht des BMWi-Referats IVB5 sind die folgenden Datentypen als Nachweis- bzw. Fachdaten vom GeoIDG erfasst:

Maximal aufgefahrene Tiefe (in der BGE-Systematik: AK.B19),

Risswerksumhüllende (AK.B21) und

Name/ID Bergwerk (AK.B22).

Abweichend wird dagegen der Schädigungsbereich (AK.B20) bewertet.



Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, ebenfalls bis zum 20.01.2021, um eine Mitteilung, ob Sie für die Datentypen AK.B19-B22 Kategorisierungsbescheide im Sinne des GeolDG erlassen werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ihre Entscheidung über die Kategorisierung von geologischen Daten, die für das Standortauswahlverfahren benötigt werden und die entscheidungserheblich sind, keine aufschiebende Wirkung haben (§ 33 Absatz 7 Satz 2 GeolDG). Aus diesem Grund bitten wir Sie uns umgehend mitzuteilen, wenn Sie Kenntnis von anhängigen Verfahren nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlangen sowie dann, wenn ein Gericht in einem solchen Verfahren die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ihre Entscheidung über eine Datenkategorisierung anordnet. Eine solche Mitteilung ist für uns erheblich, sie könnte Auswirkungen auf die von uns zu treffende Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten haben.

Wir danken Ihnen und Ihren Mitarbeitern bereits im Voraus ausdrücklich für Ihren Einsatz.

Hinweis:

Dieses Schreiben sowie die Rückantworten werden ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt.

Sollten Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiterin
Vorhabensmanagement



Abteilungsleiter
Standortsuche



Anlagen

Tabelle 1: Übersicht und Beschreibung der für die Kategorisierungsvorschläge erfassten neuen Tabellenspalten.

Tabellenspalte	Beschreibung
DatenZeileID	Fortlaufende eindeutige Identifikationsnummer
DateiName	Name der kategorisierten Datei
DateiPfad	Dateipfad der kategorisierten Datei